

MAGISTRAT DER STADT WIEN

Stadt Wien – Energieplanung

Wien, 08.06.2026

Auf Grund § 2c der Bauordnung für Wien (BO für Wien), LGBl. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. XX/2026, wird Folgendes vom Gemeinderat der Stadt Wien verordnet:

§ 1

Mit dieser Verordnung werden Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie im Stadtgebiet von Wien festgelegt. Im Einklang mit den Zielen und Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 und § 2c BO für Wien werden Gebiete zu Beschleunigungsgebieten erklärt, die sich besonders für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie eignen. In diesen Gebieten gelten besondere Erleichterungen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren gemäß BO für Wien, Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/2005, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 45/2025, und Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 45/2025. Damit wird die Erzeugung erneuerbarer Energie in Wien gefördert und gleichzeitig die Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energie unterstützt.

§ 2

- (1) Zu Beschleunigungsgebieten gemäß § 2c der BO für Wien für Fotovoltaikanlagen werden alle Grundflächen innerhalb des Stadtgebiets von Wien erklärt, die im Plandokument „Beschleunigungsgebiete für Fotovoltaikanlagen“, das einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, farblich dargestellt sind, wobei innerhalb dieser Grundflächen nur rechtlich zulässig versiegelte Flächen zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden.
- (2) Als versiegelt gelten Flächen, die durchgehend mit einer gänzlich wasser- und luftundurchlässigen Schicht abgedeckt sind. Flugdächer und Carports gelten im Sinne dieser Verordnung als versiegelte Flächen.
- (3) Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, welche in die ausgewiesenen Gebiete hineinreichen.

§ 3

Ausgenommen von der Erklärung zu Beschleunigungsgebieten sind innerhalb der vorher genannten Grundflächen Gebiete oder Teile von Gebieten, bei denen eine Bausperre gemäß § 8 Abs. 1 der BO für Wien besteht, die zu Weltkulturerbezonen und deren Pufferzonen erklärt wurden, die gemäß der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung des

Nationalparks Donau-Auen, des Naturschutzgebietes Lainzer Tiergarten, des Landschaftsschutzgebietes Liesing (Teile A, B, C), von Teilen des Bisamberges, von Teilen des Leopoldsberges und von Teilen von Breitenlee zu Europaschutzgebieten (Europaschutzgebietsverordnung), LGBl. für Wien Nr. 38/2007, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 61/2025, oder aufgrund §§ 21 -28 des Wiener Naturschutzgesetzes zu Schutzgebieten erklärt wurden; dies umfasst auch Ökologische Entwicklungsflächen, Flächige Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsteile.

Weiters sind die Abgrenzungen der Anlage betreffend Sondergebiete zu beachten.

§ 4

- (1) Sofern vor oder bei Errichtung der Fotovoltaikanlage ein Vorkommen geschützter oder streng geschützter Arten wahrgenommen wird oder ein solches Vorkommen anzunehmen ist, sind je nach Tierart und Fundort gemäß der Absätze 2 bis 4 die in Absatz 5 genannten Minderungsmaßnahmen zu ergreifen und deren Einhaltung der Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- (2) Bei Vorkommen von Fledermäusen an der Fassade oder in der Dachkonstruktion sind die Minderungsmaßnahmen 1, 2, 3 und 7 zu berücksichtigen.
- (3) Bei Vorkommen von Fledermäusen im Dachboden sind die Minderungsmaßnahmen 4 und 7 zu berücksichtigen.
- (4) Bei Vorkommen von Vögeln an der Fassade oder am Dach sind die Minderungsmaßnahmen 5, 6 und 7 zu berücksichtigen.
- (5) Im Detail werden folgende Minderungsmaßnahmen festgelegt:
 1. Wenn es sich um ein Fledermausquartier handelt, das aktuell zwar unbewohnt ist, jedoch Anzeichen für eine Nutzung vorhanden sind, sind im unmittelbaren Umfeld mindestens drei Ersatzfledermausquartiere anzubringen. Der geplante Anbringungsort der Ersatzfledermausquartiere ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Anbringung der Ersatzfledermausquartiere kann die leere Spalte verschlossen werden.
 2. Wenn es sich um ein aktuell genutztes Fledermausquartier handelt, sind im unmittelbaren Umfeld mindestens drei Ersatzfledermausquartiere anzubringen. Der Anbringungsort der Ersatzfledermausquartiere ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Anbringung der Ersatzfledermausquartiere ist der Eingang zum Fledermausquartier in der Spalte mit einer Schleuse zu versehen. Wenn das Fledermausquartier leer ist, kann die Spalte verschlossen werden.
 3. Wenn es sich um eine Fledermauswochenstube oder ein Fledermauswinterquartier handelt, ist der Naturschutzbehörde ein von einer fledermauskundlichen Fachkraft erstelltes Schutzkonzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, durch welche Maßnahmen die Fledermauswochenstube oder das Fledermauswinterquartier erhalten oder wirksam versetzt werden kann.
 4. Wenn sich ein Fledermausquartier im Dachboden befindet und durch die Installation der Fotovoltaikanlage eine Einflugöffnung verschlossen oder ein freier Anflug der Einflugöffnung verhindert wird, ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Ersatzeinflugöffnung zu schaffen.

5. Wenn es sich um ein aktuell unbesetztes Nest oder einen unbesetzten Brutplatz handelt, aber Anzeichen für eine Nutzung vorhanden sind (insbesondere von Mauerseglern, Schwalben, Sperlingen, Turmfalken), sind im unmittelbaren Umfeld mindestens zwei Ersatznistkästen anzubringen. Der Anbringungsort der Ersatznistkästen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Anbringung der Ersatznistkästen kann das unbesetzte Nest bzw. der unbesetzte Brutplatz entfernt werden.

6. Wenn das Nest bzw. der Brutplatz aktuell genutzt wird, sind im unmittelbaren Umfeld mindestens zwei Ersatznistkästen anzubringen. Der Anbringungsort der Ersatznistkästen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Nachdem eine ornithologische Fachkraft das Ende der Brutaktivität nachweislich festgestellt hat, kann das verlassene Nest bzw. der Brutplatz verschlossen werden.

7. Nach vollständiger und fachgerechter Umsetzung der behördlich bestätigten Minderungsmaßnahmen ist der Naturschutzbehörde ein Bericht darüber zu übermitteln.

§ 5

Diese Verordnung ist innerhalb von fünf Jahren zu evaluieren, ob erhebliche Änderungen bei den für die Errichtung und Betrieb besonders geeigneten Gebieten eingetreten sind. Auf die Ergebnisse bestehender Monitoringmaßnahmen ist dabei Rücksicht zu nehmen. Wenn dies der Fall ist, sind Anpassungen bei der Erklärung zu Beschleunigungsgebieten vorzunehmen.

§ 6

Diese Verordnung dient der Umsetzung des Art. 1 Ziffer 6 der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. L 2023/2413 vom 31. Oktober 2023 hinsichtlich der Art. 15c und 15d der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. L 328 vom 21. Dezember 2018, S. 82 – 209 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie“).

§ 7

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 8

Auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Baubewilligungsverfahren findet diese Verordnung keine Anwendung.

Die Abteilungsleiterin:

i.V. Dipl.-Ing. Herbert Ritter

##signaturplatzhalter##

ENTWURF